

Sehr geehrte Personensorgeberechtigte,  
Sehr geehrte LehrerInnen,

die Wiederaufnahme des Schulbetriebes erfolgt bekanntermaßen zunächst an allen weiterführenden Schulen, die Vorbereitungen auf Prüfungen und auf Abschlüsse vornehmen sowie Prüfungen abnehmen.

Der Schulbetrieb im Rahmen der Notbetreuung wird fortgesetzt.

Am Montag, den 27. April 2020 muss der Fragebogen „Bescheinigung zur Vorlage in der Schule“ von jedem Schüler/ jeder Schülerin erstmalig und dann immer zu Beginn jeder neuen Woche montags vorgelegt werden.

Sobald einer der Punkte des Fragebogens bejaht wird, ist eine Teilnahme am Schülertransport oder gar am Unterrichtsgeschehen **nicht** möglich.

Im Verdachtsfall oder im Fall des Zutreffens der gestellten Fragen sollte umgehend ein Arzt konsultiert werden und der/ die Schüler/In **nicht** zur Schule kommen.

### **1. SuS (Schülerinnen und Schüler) ohne Symptome**

Die Teilnahme am Unterricht ab dem 23.04.2020 und den anderen damit im Zusammenhang stehenden schulischen Veranstaltungen ist für SuS Klasse 9H und 10 grundsätzlich verpflichtend.

### **2. SuS mit einem oder mehreren Kreuzen bei „Ja“ im Fragebogen**

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei diesen Schülerinnen und Schülern, ein Infektionsrisiko bzw. eine Infektion besteht oder bestehen könnte. Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler sind bei Nichtvorliegen des Fragebogens in einem gesonderten Raum oder wenn dies wetterbedingt möglich ist, im Außenbereich der Schule unter Einhaltung der geltenden Mindestabstände zu beaufsichtigen.

Parallel ist schnellstmöglich telefonischer Kontakt zum Erziehungsberechtigten aufzunehmen und diese aufzufordern, ihr Kind umgehend von der Schule abzuholen.

Symptomatisch erkrankte Personen sind von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen auszuschließen. Sie sind an das zuständige Gesundheitsamt zu verweisen.

Erkennbare Symptome einer COVID-19 Erkrankung oder Erkältungssymptome sind:

Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Fehlen von Geruchs- und Geschmackssinn, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Bindehautentzündung, Hautausschlag, Apathie

### **3. SuS ohne vorgelegten Fragebogen zum 27.04.2020**

Auch bei diesen SuS muss davon ausgegangen werden, dass ein Infektionsrisiko bzw. eine Infektion besteht oder bestehen könnte. Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler sind bei Nichtvorliegen des Fragebogens in einem gesonderten Raum oder wenn dies wetterbedingt möglich ist im Außenbereich der Schule unter Einhaltung der geltenden Mindestabstände zu beaufsichtigen.

Parallel soll schnellstmöglich telefonischer Kontakt zum Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, mit dem Ziel der kurzfristigen Vorlage des ausgefüllten Fragebogens. Sollte dies nicht erfolgen oder nicht möglich sein, sind die Erziehungsberechtigten aufzufordern, ihr Kind umgehend von der Schule abzuholen.

Diese Verpflichtung gilt ab dem 27.04.2020.

#### **4. SuS mit Vorerkrankungen**

Sofern SuS in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden.

In der Folge entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz)

Eine Teilnahme an Prüfungen ist für diese Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können und erforderlichenfalls die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Können diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter dann geeigneten Bedingungen angeboten werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.